



Deutsches  
Jugendinstitut

**Stellungnahme des  
Deutschen Jugendinstituts e.V.**

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur  
Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im  
Jugendstrafverfahren

30. November 2018

# **Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren**

Der vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren folgt den europäischen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder<sup>1</sup>, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und verankert sie im nationalen Recht. Wesentliche Vorgaben der Richtlinien sind bereits im deutschen Jugendstrafverfahren erfüllt. Die neuen Regelungen betreffen insbesondere die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen, die Mitwirkung und Aufgaben der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren sowie die Regelungen zur notwendigen Verteidigung, die Gegenstand des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung sind.

Die mit der Richtlinie (EU) 2016/800 und dem vorliegenden Referentenentwurf angestrebte Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren wird vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) prinzipiell begrüßt. Vor dem Hintergrund der Expertise des DJI insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird im Folgenden – in der Hoffnung einen Beitrag zur gelingenden Umsetzung der Stärkung der Verfahrensrechte Minderjähriger zu leisten – mit Anmerkungen und Vorschlägen zu ausgewählten Punkten des Referentenentwurfs Stellung genommen<sup>2</sup>, vor allem diejenigen Bereiche betreffend, die die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren<sup>3</sup> als Verfahrensbeteiligte adressieren. Zunächst wird differenziert auf einzelne Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) eingegangen. Sodann werden auf der Basis der Richtlinie (EU) 2016/800 weitere Anregungen für ergänzende Regelungen vorgeschlagen. Abschließend werden Überlegungen zu den möglichen Effekten der Neuregelungen auf die Entwicklung der Jugendstrafverfahren in Deutschland dargelegt, die aus unserer Perspektive für die Notwendigkeit einer Gesetzesevaluation sprechen.

## **Artikel 1 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)**

### **§ 1 Absatz 3 JGG-E**

Das DJI begrüßt die neu eingefügte Regelung, dass in den Fällen, in denen nicht sicher

---

1 Kinder im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/800 sind alle Personen unter 18 Jahren.

2 Diese Stellungnahme wurde im DJI abgestimmt und hauptsächlich von Bernd Holthusen und Annemarie Schmoll erarbeitet.

3 Ohne an dieser Stelle auf die langjährigen Fachdiskurse zwischen Justiz und Kinder- und Jugendhilfe über die Begriffsverwendung näher einzugehen, wird in dieser Stellungnahme in Bezug auf das Jugendgerichtsgesetz analog zum Gesetzestext der Begriff Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) verwendet, während in Bezug auf das Sozialgesetzbuch VIII der Begriff Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII) angewandt wird.

ist, ob die beschuldigte Person bereits volljährig ist, die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften zur Anwendung kommen. Damit kann sichergestellt werden, dass durch die Einfügung dieses entsprechenden Zweifelssatzes der besonderen Schutzbedürftigkeit aller minderjährigen Beschuldigten im Verfahren Rechnung getragen wird.

### **§ 38 Absatz 2 JGG-E**

Der Richtlinie (EU) 2016/800 folgend wird im § 38 Absatz 2 JGG-E explizit auf die Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit der Beschuldigten durch die Jugendgerichtshilfe hingewiesen. Diese ausdrückliche Klarstellung betont die wichtige Funktion der Jugendgerichtshilfe und ist im Sinne der Beschuldigten. Daher wird diese Klarstellung vom DJI unterstützt.

### **§ 38 Absatz 3 JGG-E**

Der neu gefasste § 38 Absatz 3 Satz 1 JGG-E sieht vor, dass die Jugendgerichtshilfe das Ergebnis ihrer Nachforschungen nach § 38 Absatz 2 JGG-E so früh wie möglich vorlegen soll, auf jeden Fall vor der Entscheidung über die Erhebung der Anklage. Diese Neuregelung wird begrüßt, da so die Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe ggf. dazu beitragen können, dass das Verfahren nach § 45 JGG oder § 47 JGG eingestellt wird. § 38 Absatz 3 Satz 3 JGG-E sieht eine Aktualisierungspflicht der Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe für den Fall vor, dass sich wesentliche Umstände im Leben der Jugendlichen, die für das Jugendstrafverfahren relevant sind, zwischenzeitlich geändert haben. Auch diese Ergänzung wird durch das DJI positiv bewertet. Beide Regelungen sichern die Qualität der Information sowohl der Jugendstaatsanwaltschaft als auch des Jugendgerichts und verweisen auf die hohe Bedeutung des Berichts der Jugendgerichtshilfe für das Jugendgerichtsverfahren. Die zeitnahe Stellungnahme und die Aktualisierungspflicht werden für die Jugendhilfe im Strafverfahren mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden sein.

### **§ 38 Absatz 4 JGG-E**

§ 38 Absatz 4 JGG-E sieht eine grundsätzliche Pflicht der Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung vor und droht bei Nichterscheinen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Auflage einer Kostenerstattung an, vergleichbar mit nicht erschienenen geladenen Zeugen und Sachverständigen. Diese Regelung lehnt das DJI ausdrücklich ab, da sie der Jugendgerichtshilfe scheinbar eher die Rolle eines weisungsgebundenen Hilfsorgans der Justiz zuweist. Stattdessen sollte die eigenständige Rolle als notwendiger Verfahrensbeteiligter im Jugendstrafverfahren betont werden. Als eigenständiger Verfahrensbeteiligter handelt die Jugendhilfe im Strafverfahren nach eigenem fachlichen Ermessen, wie es in § 52 SGB VIII normiert ist. Mit der Auflage einer Kostenerstattung besteht durchaus das Risiko, dass die gute Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe belastet wird und die, an sich bereits überholt geglaubte Debatte über die Jugendgerichtshilfe im „Souterrain der Justiz“ sich wiederbelebt. Der hohen Bedeutung der Jugendhilfe für das Jugendstrafverfahren sollte vielmehr in anderer Form Rechnung getragen werden, in dem z. B. – wenn das Gericht die Anwesenheit in

der Hauptverhandlung für erforderlich hält – eine gemeinsame Terminabsprache mit der Jugendgerichtshilfe wie z. B. mit der Verteidigung erfolgt. Fachlich unstrittig ist, dass auch aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe eine Anwesenheit bei der Hauptverhandlung grundsätzlich im Interesse der beschuldigten Jugendlichen ist. Dabei handelt aber die Jugendhilfe im Strafverfahren auf der Basis des § 52 SGB VIII. Im Rahmen dieser Aufgaben wird die Begleitung der Jugendlichen während des gesamten Strafverfahrens geregelt, d. h. in der Regel auch die Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Um der Richtlinie (EU) 2016/800 gerecht zu werden, wäre ersatzweise auch eine klarstellende Ergänzung des § 52 SGB VIII denkbar, die die Teilnahme an der Hauptverhandlung als in der Regel notwendig explizit aufführt. Dies könnte im Gesetzentwurf in einem eigenen Artikel zum SGB VIII umgesetzt werden. Für den Fall, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe seine Aufgaben im Rahmen des § 52 SGB VIII nicht erfüllt, besteht für die Jugendgerichte die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (vgl. Wapler 2015).

Auch wenn in der Begründung des Referentenentwurfs in Bezug auf die Kostenerstattung von der Schaffung eines „– theoretischen – Druckmittels“ (Referentenentwurf S. 53) gesprochen wird und „nicht zu erwarten ist, dass in der Praxis tatsächlich entsprechende Kostenentscheidungen ergehen werden“ (Referentenentwurf S. 53), so darf u. E. die Wirkung einer solchen expliziten Formulierung im Gesetzestext in der Fachpraxis keinesfalls unterschätzt werden. Es steht zu befürchten, dass die Regelung die Kooperation von Jugendgerichten mit der Jugendhilfe im Strafverfahren erheblich belasten wird; die vielbeschriebene Zusammenarbeit auf Augenhöhe spiegelt sich hier nicht wider.

### **§ 38 Absatz 7 JGG-E**

§ 38 Absatz 7 JGG-E eröffnet dem Jugendgericht die Möglichkeit, die Jugendgerichtshilfe sowohl von der Pflicht der Berichterstattung als auch von der Pflicht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung zu befreien, für den Fall, dass die Umstände des Falls dies rechtfertigen. In der Begründung des Referentenentwurfs wird weiter ausgeführt, dass die Entscheidung des Jugendgerichts auch mit dem Wohl der oder des Jugendlichen vereinbar sein soll (Referentenentwurf S. 54). Ebenso wie in § 38 Absatz 4 JGG-E wird hier in das eigene Ermessen der Kinder- und Jugendhilfe über Art und Form der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren durch das Jugendgericht eingegriffen. Darüber hinaus sollte u. E. die Prüfung des Kindeswohl durch die Kinder- und Jugendhilfe selbst erfolgen. Da das DJI die Neuregelung im § 38 Absatz 4 JGG-E wie oben dargelegt ablehnt, ist diese Ausnahmeregelung entsprechend nicht erforderlich, wenn Absatz 4 entsprechend des Vorschlages geändert werden sollte.

### **§ 46a JGG-E**

§ 46a Satz 1 JGG-E sieht die Ausnahmemöglichkeit von der grundsätzlichen Pflicht vor, dass die individuelle Begutachtung spätestens vor Anklageerhebung vorzuliegen hat. Bedingungen hierfür sind erstens, dass die Ausnahme dem Kindeswohl dienen muss,

etwa aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung bei Untersuchungshaft, und zweitens der Bericht spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung vorliegen muss. U.E. kann diese Ausnahmeregelung begrüßt werden, da in entsprechenden dringenden Fällen so eine Verfahrensverzögerung vermieden werden kann.

§ 46a Satz 2 legt fest, dass nach Anklageerhebung der Bericht der Jugendgerichtshilfe sowohl an das Jugendgericht als auch an die Jugendstaatsanwaltschaft übermittelt werden muss. Im Sinne einer möglichst umfassenden Information an „beide justiziellen Organe der Jugendgerichtsbarkeit“ (Referentenentwurf S. 55) wird diese Regelung, die zudem die Bedeutung des Berichtes für das Jugendstrafverfahren unterstreicht, vom DJI unterstützt.

### **§ 55 JGG-E**

Das DJI begrüßt die neu eingefügte Regelung des § 55 JGG-E, die eine Lockerung der Rechtsmittelbeschränkung im Fall der Anordnung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln vorsieht. Der erzieherische Wert einer Sanktion erscheint zweifelhaft, wenn diese von dem oder der Jugendlichen als ungerecht oder unangemessen empfunden und gleichzeitig bislang eine Überprüfung verwehrt wird. Dass nun die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde in den Fällen des § 55 Absatz 1 Satz 1 JGG-E eröffnet wird, erscheint deshalb aus unserer Sicht zielführend. Zu dem wird damit auch der UN-Kinderrechtskonvention gefolgt, die in Artikel 40 Absatz 2 lit. b) v) fordert, jedem Kind, wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, den Anspruch einzuräumen, die Gerichtsentscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen.

### **§ 68 Nummer 5 JGG-E**

§ 68 Nummer 5 JGG-E erweitert die Fälle der notwendigen Verteidigung im Jugendverfahren, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe oder die Aussetzung einer Jugendstrafe zu erwarten ist. Vor dem Hintergrund der Richtlinie (EU) 2016/800 ist diese Neufassung notwendig geworden und unter rechtsstaatlichen Erwägungen nachvollziehbar. Damit ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Verfahren, an denen Rechtsanwälte beteiligt sind, ansteigen wird. Inwiefern sich dadurch der Charakter des Jugendstrafverfahrens verändert, wird zu beobachten sein. Denkbar ist hier z. B. eine stärkere Formalisierung oder auch eine Verlängerung der Verfahrensdauer.

### **§ 70 Absatz 2 JGG-E**

Die frühzeitige Information der Jugendgerichtshilfe, die im § 70 Absatz 2 JGG-E normiert und in der Begründung nochmals konkretisiert wird (Information zum Zeitpunkt der Ladung zur ersten Beschuldigtenvernehmung, vgl. Referentenentwurf S. 66), wird vom DJI ausdrücklich begrüßt, da so ein möglichst früher Kontakt zu der oder dem Jugendlichen hergestellt werden kann. Dies verbessert die Voraussetzung für die Jugendhilfe im Strafverfahren, ihre Aufgabe nach § 52 Absatz 2 SGB VIII zu erfüllen, ggf. frühzeitig

Leistungen der Jugendhilfe einzuleiten und so eine Diversion nach § 45 JGG oder § 47 JGG zu ermöglichen.

### **§§ 70a und 70b JGG-E**

Im § 70a JGG-E sind explizite Belehrungen über Auskunfts- und Informationsrechte der beschuldigten Jugendlichen geregelt. Vor dem Hintergrund der in der Fachliteratur immer wieder konstatierten Wissensdefizite der Jugendlichen über ihre Rechte (vgl. z. B. Riekenbrauk 2014), ist die sehr detaillierte gesetzliche Regelung prinzipiell zu begrüßen. Der bisherige § 70a JGG, der die Art und Weise der Belehrung regelt, wird sinnvoller Weise im neuen § 70b JGG-E um die Berücksichtigung des Alters der Beschuldigten ergänzt. Die Herausforderung in der Praxis wird aber sein, die Jugendlichen nicht nur formal zu informieren, sondern die Rechte jugendgerecht so zu vermitteln, dass die Beschuldigten sie auch tatsächlich verstehen. Hier wird es z. B. für Jugendliche, die nur eingeschränkt die deutsche Sprache sprechen, besondere Herausforderungen geben.

### **§ 70c JGG-E**

Der neue § 70c sieht die Regelung der Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung in Ton und Bild vor und setzt damit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 um. Die Aufzeichnung soll dann durchgeführt werden, „wenn die schutzwürdigen Interessen des Jugendlichen durch diese Aufzeichnung besser gewahrt werden können, als ohne sie“ (vgl. Referentenentwurf S. 12). Durch die Neuregelung ist davon auszugehen, dass die Anzahl von audiovisuell aufgezeichneten Vernehmungen in Jugendstrafverfahren erheblich ansteigen wird. Dazu müssen vielerorts die technischen Voraussetzungen geschaffen werden und es muss sich eine angemessene Umgangspraxis entwickeln. Inwiefern das intendierte Ziel der Regelung der besseren Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Jugendlichen tatsächlich erreicht wird, wird auch von der sich etablierenden jeweiligen Anwendungspraxis abhängig sein. Welchen Einfluss die audiovisuelle Aufzeichnung in der Situation einer Beschuldigtenvernehmung auf das Verhalten unterschiedlicher Jugendlicher hat, ist z. Z. eine empirisch offene Frage (zu Vor- und Nachteilen vgl. Neubacher/Bachmann 2017).

### **§ 89c Absatz 3 Satz 2 JGG-E**

§ 89c JGG-E sieht vor, dass, wenn ein zum Tatzeitpunkt noch nicht 21-jähriger junger Mensch, der bei Antritt der Untersuchungshaft das 21. Lebensjahr bereits erreicht hat, diese Haft in für Jugendliche vorgesehenen Einrichtungen vollzogen werden soll. § 89c Absatz 3 Satz 2 JGG-E regelt neu, dass das Gericht in diesen Fällen vor der Entscheidung die Jugendgerichtshilfe zu hören hat. Auch diese Regelung wird von Seiten des DJI begrüßt, da so pädagogische Aspekte und die Lebenssituation des jungen Menschen dem Jugendgericht vor der Entscheidung dargelegt werden können.

## **§ 109 Absatz 1 JGG-E**

Über die Richtlinie (EU) 2016/800, die sich nur auf unter 18-jährige bezieht, hinausgehend, wird im geänderten § 109 JGG-E festgelegt, dass sich die neuen Regelungen auch auf die Heranwachsenden beziehen, insofern die neuen Verfahrensvorschriften nicht der Volljährigkeit entgegenstehen, wie z. B. im Fall von Elternmitwirkung. Diese Änderung wird vom DJI ausdrücklich begrüßt. Dies entspricht nicht nur der Logik des JGG, sondern es erscheint auch vor dem Hintergrund Erkenntnisse der Jugendforschung, die seit langem eine Verlängerung der Jugendphase festgestellt hat (vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht, Deutscher Bundestag Drs. 18/11050), mehr als angemessen, auch Heranwachsenden entsprechende Schutzrechte im Jugendstrafverfahren zu gewähren.

## **Weitere Anregungen auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2016/800**

Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 fordert von den Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, „um sicherzustellen, dass die Richter und Staatsanwälte, die Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, besondere Sachkunde in diesem Bereich, tatsächlichen Zugang zu speziellen Schulungen oder beides haben“. Mit Blick auf diesen Artikel der Richtlinie (EU) 2016/800 und der Begründung des Referentenentwurfs (S. 43f.) wäre es aus unserer Sicht im Gesetzgebungsverfahren wünschenswert, die Chance zu ergreifen, eine Neufassung des § 37 JGG – auch im Sinne des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG, Deutscher Bundestag Drs. 17/6261) – vorzunehmen. Darin war vorgesehen, dass die Richterinnen und Richter sowie die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen sollen. Der Erwerb dieser Kenntnisse sollte durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder anderweitige Weiterqualifizierung erfolgen. Auf diese Art und Weise sollten die jugendspezifischen Qualifikationsanforderungen im Jugendgerichtsgesetz noch verbindlicher und zeitgemäßer gestaltet werden (vgl. auch Referentenentwurf S. 44). In Anbetracht von mancherorts zu beobachtenden Entspezialisierungstendenzen erscheinen aus heutiger Sicht die damaligen Vorschläge nach wie vor aktuell. U. E. wäre vor dem Hintergrund der „Notwendigkeit einer besonderen Sachkunde für den strafrechtlichen Umgang mit delinquenten jungen Menschen“ (vgl. Referentenentwurf S. 44) eine entsprechende gesetzgeberische Umsetzung wünschenswert.

Im Zusammenhang mit der oben angeführten vorgesehenen Neufassung des § 68 Nummer 5 JGG-E und dem bereits prognostizierten Anstieg der Verfahren, an denen Rechtsanwälte beteiligt sein werden, regen wir eine Erweiterung der Richtlinie zu § 68 JGG an. In Kenntnis der herrschenden Ansicht zur Verteidigung im Jugendstrafverfahren, die zuvörderst die Interessensvertretung der Jugendlichen sein und sie verteidigen soll (vgl. Zieger/Nöding 2018, differenzierend Eisenberg 2018), ist aus unserer Sicht

eine Formulierung zu ergänzen, dass auch Verteidigerinnen und Verteidiger im Jugendstrafverfahren analog zu den §§ 35 Absatz 2 Satz 2 und 37 JGG eine erzieherische Befähigung und Erfahrung haben sollten. Dies widerspräche nicht der Ansicht, dass sie vorrangig Interessensvertretung der Jugendlichen sind, erscheint uns aber hilfreich, um einen Gleichklang mit der ebenfalls von uns als wünschenswert erachteten Neufassung des § 37 JGG zu erreichen.

## **Mögliche – auch nicht intendierte – Effekte auf das Jugendstrafverfahren und die Notwendigkeit einer Gesetzesevaluation**

In vielerlei Hinsicht werden die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/800 im deutschen Jugendstrafverfahren bereits heute erfüllt. Darüber hinaus gibt es aber auch eine ganze Reihe von neuen Regelungen im Referentenentwurf – wie die frühzeitige Information der Jugendgerichtshilfe (§ 70 Absatz 2 JGG-E), die Berichtserstellung zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt (§ 38 Absatz 3 JGG-E), die Aktualisierungspflicht der Berichte (§ 38 Absatz 3 JGG-E), die Erweiterung im Bereich der notwendigen Verteidigung (§ 68 Nummer 5 JGG-E), die audiovisuelle Vernehmung (§ 70c JGG-E), die neue Rechtsmittelmöglichkeit der sofortigen Beschwerde bei der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln (§ 55 JGG-E) sowie die erweiterten und konkretisierten Informationspflichten (§§ 70a und 70b JGG-E). Mit diesen Neuregelungen werden die Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – wie oben detailliert dargelegt – weiter gestärkt. Diese durch die Richtlinie veranlassten Weiterentwicklungen begrüßt das DJI ausdrücklich.<sup>4</sup>

Gleichwohl gilt es aber auch zu erwägen, welche weiteren – auch nicht-intendierten – Auswirkungen die durchaus erheblichen Neuregelungen des Gesetzesvorhabens auf das Jugendstrafverfahren haben können. Die vermehrte Anwesenheit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Jugendstrafverfahren, die Notwendigkeit der audiovisuellen Vernehmung bei ggf. eingeschränkter Verfügbarkeit geeigneter technischer Ausstattung sowie die Nutzung der neuen Beschwerdemöglichkeit können einen Einfluss auf die Kultur und die Atmosphäre des Jugendstrafverfahrens haben und u. a. auch zur einer erheblichen Verlängerung der Verfahrensdauer führen, die vor dem Hintergrund des im Jugendstrafverfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatzes (vgl. Schatz 2015) in ihrer Verhältnismäßigkeit abgewogen werden müssten.

Auch wenn in der Begründung des Referentenentwurfs formuliert wird, „dass von einem tatsächlichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand“ (Referentenentwurf S. 48) bezogen auf die Jugendgerichtshilfe nicht von vornherein ausgegangen werden kann, so sind u. E. zusätzliche Ressourcen auf Seiten der Jugendhilfe im Strafverfahren erforderlich u. a. für die Neuregelungen in Bezug auf die frühzeitige Berichtserstellung, die Aktualisierung der Berichte, die ausführliche Information der Jugendlichen, die verlängerten Verfahren

---

<sup>4</sup> Abgesehen von den Regelungen im § 38 Absatz 4 und Absatz 7 JGG-E. Zur Sicherstellung der Anwesenheit der Jugendhilfe im Strafverfahren bei der Hauptverhandlung sollte u. E., wie oben dargelegt, eine klarstellende Ergänzung im § 52 SGB VIII eingefügt werden.



durch die Verteidigung, die neue Anhörungspflicht der Jugendgerichtshilfe bei Untersuchungshaftvollzug über 21-Jähriger und die ausgeweitete Teilnahme an den Hauptverhandlungen. Wie groß der zusätzliche Bedarf sein wird, hängt sicherlich auch von der aktuellen Ausgestaltung der örtlichen Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren ab.

Diesen Überlegungen folgend ist es aus der Perspektive des DJI angesichts des dargelegten erheblichen Änderungspotentials der Neuregelungen für die Praxen der Jugendgerichtsverfahren unter fachlichen Gesichtspunkten erforderlich, die Umsetzung wissenschaftlich zu begleiten und zu einem späteren Zeitpunkt eine bilanzierende Gesetzesevaluation durchzuführen. Auf dieser Basis könnten dann die oben ausgeführten empirisch offenen Fragen beantwortet und überprüft werden, inwiefern das Gesetzesvorhaben das intendierte Ziel des verstärkten Schutzes der Rechte der Jugendlichen im Jugendstrafverfahren tatsächlich erreicht. Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse können anschließend gegebenenfalls notwendige Nachsteuerungen vorgenommen werden. Darüber hinaus sieht Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/800 eine regelmäßige Berichtspflicht und Datenerhebung zur Umsetzung der festgelegten Rechte vor. Die Daten der Gesetzesevaluation könnten auch hierzu genutzt werden. Die im Referentenentwurf vertretene Auffassung, dass „Auswertungen der Justizstatistik und Angaben und Schätzungen der Länder“ (Referentenentwurf S. 50) als Basis für die Berichterstattung an die Kommission ausreichend sind und es nicht einer „darüber hinausgehenden gesetzlichen Evaluierungsregelung bedarf“ (Referentenentwurf S. 50), wird aus dargelegten Gründen von Seiten des DJI nicht geteilt.

## Quellen

Deutscher Bundestag Drucksache 17/6261, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), 22. 06. 2011.

Deutscher Bundestag Drucksache 18/11050, 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 01.02.2017.

Eisenberg, Ulrich (2018): § 68 Rn. 9ff., in: Eisenberg, Ulrich, Jugendgerichtsgesetz. 20. Auflage. München.

Neubacher, Frank/Bachmann, Mario (2017): Audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen junger Beschuldigter, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 50. Jg., H. 5, S. 140-143.

RICHTLINIE (EU) 2016/800 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.

Riekenbrauk, Klaus (2014): „Haben Sie mich verstanden?!“ ... oder über die Pflicht, sich im Jugendstrafverfahren verständlich zu machen, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2014, 25. Jg., H. 3, S. 200-206.

Schatz, Holger (2015): Der Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafrecht, in: Rotsch, Thomas/Brüning, Janique/Schady, Jan (Hrsg.): Strafrecht - Jugendstrafrecht - Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015, Baden-Baden, S. 797-816.

UN-Kinderrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBl. II S.121) am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990).

Wapler, Friederike (2015): § 52 Rn. 47ff., in: Wiesner, Reinhard (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Auflage. München.

Zieger, Matthias/Nöding, Toralf (2018): Verteidigung in Jugendstrafsachen. 7. Auflage. Heidelberg.